Auskunft:
Mag.a Alina Burger
T +43 5574 511 27113

Zahl: VIIa-20.010-4//-243

Bregenz, am 30.06.2022

Betreff: Information zum Inkrafttreten von Regelungen des Gesetzes über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung - Sammelnovelle
Aktualisierte Leitfäden und Muster
Kurzinformation Nr. 168

Anlagen: erwähnt

Sehr geehrte Damen und Herren,

das vom Vorarlberger Landtag beschlossene Gesetz über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle (in der Folge: „Digitalisierungs-Sammelnovelle“) wurde mit LGBl.Nr. 4/2022 am 18.01.2022 kundgemacht.

Mit **01. Juli 2022** treten mehrere Teile der Digitalisierungs-Sammelnovelle in Kraft, die auch die Gemeinden betreffen. Über die sich daraus ergebenden Änderungen wurden die Gemeinden bereits mit Schreiben der Abteilung Gesetzgebung (PrsG) vom 24.05.2022, Zl. PrsG-000-1/LG-266, informiert. Ergänzend dazu weist die Abteilung Raumplanung und Baurecht (VIIa) auf die für Gemeinden ab 01. Juli 2022 aus **raumplanungsrechtlicher und baurechtlicher Sicht relevanten Änderungen** hin:

Raumplanungsgesetz

1. **Änderungen im Verfahrensablauf von räumlichen Entwicklungsplänen, Flächenwidmungsplänen, Bebauungsplänen und Verordnungen nach §§ 31 bis 34 RPG**

Besonders qualifizierte Veröffentlichung auf dem „Veröffentlichungsportal“ im Internet
Vorab ist darauf hinzuweisen, dass der Beginn und das Ende einer Veröffentlichung auf dem Veröffentlichungsportal dauerhaft nachvollziehbar sein müssen (siehe Schreiben der Abteilung Gesetzgebung (PrsG) vom 24.05.2022, Zl.: PrsG-000-1/LG-266, S. 2).

Durch die Erlassung der Digitalisierungs-Sammelnovelle haben sich die Verfahren zur Erlassung oder Änderung von räumlichen Entwicklungsplänen, Flächenwidmungsplänen, Bebauungsplänen und Verordnungen gemäß §§ 31 – 34 des Raumplanungsgesetzes in Bezug auf Veröffentlichungen wesentlich geändert:

- Bei der Erlassung oder Änderung des räumlichen Entwicklungsplanes, des Flächenwidmungsplanes, des Bebauungsplanes und Verordnungen gemäß §§ 31 - 34 RPG soll eine Veröffentlichung des von der Gemeindevertretung beschlossenen Entwurfs samt allgemein verständlichem Erläuterungsbericht mindestens vier Wochen im „Veröffentlichungsportal“ im Internet erfolgen.
  Die Veröffentlichung des Entwurfs unter Angabe der Internet-Fundstelle durch Anschlag an der Amtstafel während der Dauer der Veröffentlichung und, sofern ein solches besteht, im Amtsblatt der Gemeinde (Gemeindeblatt), kann entfallen.

- Der ergänzende Hinweis auf Veröffentlichung des Erläuterungsberichts samt Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung (vgl. §§ 29a i.V.m. § 10f Abs. 2 RPG) ist für die Dauer der Geltung auf der Homepage der Gemeinde im Internet nur dann erforderlich, wenn bei der betreffenden Erlassung oder Änderung eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung besteht.

Zur einfacheren Verfahrensabwicklung und als Hilfestellung für die Gemeinden wurden von uns Leitfäden für die Anträge auf aufsichtsbehördliche Genehmigung der Erlassung oder Änderung von räumlichen Entwicklungsplänen, Flächenwidmungsplänen, Bebauungsplänen und Verordnungen gemäß §§ 31 – 34 RPG und Muster für eine Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung ausgearbeitet bzw. bestehende Dokumente angepasst (siehe dazu die Kurzinformationen Nr. 159 vom 13.05.2019, Zl. VIIa-20.010-4//-227, und Nr. 164 vom 20.07.2021, Zl. VIIa-20.010-4//-239).

Die **ab 01. Juli 2022** geltenden aktualisierten Leitfäden und das Muster für eine Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung (Stand Juli 2022) sind auf der Homepage des Landes Vorarlberg unter folgendem Link verfügbar:

www.vorarlberg.at/raumplanung-muster

Bitte achten Sie darauf, Anschläge an der Amtstafel, Kundmachungen, Veröffentlichungen und Auflagen zur öffentlichen Einsicht nach den §§ 8 Abs. 2, 10 Abs. 2, 11 Abs. 3, 21 Abs. 1, 29 Abs. 1 und 47 Abs. 1 RPG, die vor dem 01. Juli 2022 erfolgten, unter Verwendung der bisherigen Leitfäden und Mustervorlagen zu beenden.

2. Änderungen betreffend Landesraumpläne

Auch bei den Verfahren betreffend Landesraumplänen hat es Änderungen gegeben.

3. Änderungen betreffend Umlegungsverfahren

Gemäß § 47 Abs. 1 RPG hat die Landesregierung zu veranlassen, dass im Gemeindeamt mindestens einen Monat in den Umlegungsplan Einsicht genommen werden kann. In diesem Zusammenhang ist auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme während der Einsichtsfrist auf dem Veröffentlichungsportal im Internet hinzuweisen (§ 32e des Gemeindegesetzes).

Baugesetz

1. Besonders qualifizierte Veröffentlichung auf dem „Veröffentlichungsportal“ im Internet

Gemäß § 40 Abs. 4 BauG können Ankündigungen und Werbeanlagen, für die eine nach diesem Gesetz erforderliche Bewilligung nicht vorliegt, von der Behörde sofort entfernt werden. Die Behörde hat den Eigentümer des entfernten Gegenstandes unverzüglich aufzufordern, diesen zu übernehmen.
NEU ab 01. Juli 2022: Wenn der Eigentümer oder sein Aufenthaltsort unbekannt sind, hat die Behörde mindestens einen Monat auf dem Veröffentlichungsportal im Internet zu veröffentlichen (§ 9 des Bezirksverwaltungsgesetzes bzw. § 32e des Gemeindegesetzes), dass der Gegenstand übernommen werden kann.

2. Registerabfrage

Im Rahmen der Digitalisierungs-Sammelnovelle wurden Regelungen zur amtswegigen Datenermittlung für den Fall geschaffen, dass in einem verwaltungsbehördlichen Verfahren die Richtigkeit personenbezogener Daten beurteilt werden muss (siehe Schreiben der Abteilung Gesetzgebung (PrsG) vom 24.05.2022, Zl.: PrsG-000-1/LG-266, S. 3 f.).

In diesem Zusammenhang wurden im Baugesetz insbesondere folgende Bestimmungen geändert:

- Baugrundlagenbestimmung gemäß § 3 Abs. 3 lit. a BauG:
  Dem Antrag sind
  a) die Zustimmung des Eigentümers bzw. Bauberechtigten, sofern die antragstellende Person nicht selbst Eigentümer des Baugrundstückes oder bauberechtigte Person ist; […] anzuschließen.
- Bauantrag gemäß § 24 Abs. 3 lit. a BauG:
  Dem Bauantrag sind
  a) die Zustimmung des Eigentümers bzw. Bauberechtigten, sofern die antragstellende Person nicht selbst Eigentümer des Baugrundstückes oder bauberechtigte Person ist; […] anzuschließen.

- Bauantrag gemäß § 24 Abs. 3a BauG:
  Die Übermittlung von Nachweisen und Verzeichnissen gemäß Abs. 3 ist nicht erforderlich, soweit die zu beweisenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse durch Einsicht in die der Behörde zur Verfügung stehenden elektronischen Register festgestellt werden können.
- Vorprüfung gemäß § 23 BauG:
  Der § 24 Abs. 3a gilt sinngemäß.
- Anzeigeverfahren gemäß § 32 Abs. 2 BauG:
  Der § 24 Abs. 3a gilt sinngemäß.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die bereits beschlossene Digitalisierungs-Sammelnovelle mit 1. Juli 2023 weitere Änderungen des Raumplanungsgesetzes sowie des Baugesetzes vorgesehen sind. Diesbezüglich wird die Abteilung Raumplanung und Baurecht bei Bedarf rechtzeitig eine gesonderte Information versenden.

Im Anhang übermitteln wir Ihnen die betreffende Digitalisierungs-Sammelnovelle, den Erläuterungsbericht und den Kunsttext zur Information.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag

DI Lorenz Schmidt

Ergeht an:

1. Gemeinden, E-Mail:
2. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch, Schloßgraben 1, 6800 Feldkirch, E-Mail: bhfeldkirch@vorarlberg.at
3. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn, Klaudiastraße 2, 6850 Dornbirn, E-Mail: bhdornbirn@vorarlberg.at
4. Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Bahnhofstraße 41, 6901 Bregenz, E-Mail: bhbregenz@vorarlberg.at
5. Bezirkshauptmannschaft Bludenz, Schloss-Gayenhofplatz 2, 6700 Bludenz, E-Mail: bhbludenz@vorarlberg.at
6. Baurechtsverwaltungen, E-Mail:
7. Vorarlberger Gemeindeverband, Marktstraße 51, 6850 Dornbirn, E-Mail: vbg.gemeindeverband@gemeindehaus.at
8. Landesverwaltungsgericht (LVwG), Intern
9. Abt. Gesetzgebung (PrsG), Intern
10. Abt. Inneres und Sicherheit (Ia), Intern